

3. Welche Rechte und Pflichten habe ich als Gemeinderats-/ Stadtratsmitglied?

Nachdem ich die Wahl schriftlich angenommen habe, werde ich in der ersten Sitzung des neu gewählten Gremiums vereidigt. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin ab.

Ich bin gesetzlich verpflichtet, den Amtseid zu leisten. Wieder gewählte Ratsmitglieder, die dem gleichen Gremium ohne zeitliche Unterbrechung angehören, werden nicht erneut vereidigt.

Die Rechte und Pflichten eines kommunalen Mandatsträger stehen im engen Zusammenhang zueinander:

Sitzungsteilnahme

Ich habe die Pflicht an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung muss ich mich entschuldigen. Ich habe das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen, auch in Ausschüssen, in denen ich nicht selbst Mitglied bin. Ausnahme: bei persönlicher Beteiligung, s. [GO Art. 49](#)

Sorgfaltspflicht

Ich muss mein Amt gewissenhaft wahrnehmen und mich auf die Sitzungen vorbereiten. Aber ich habe im Rahmen der Geschäftsordnung auch das Recht, die dafür erforderlichen Informationen fristgerecht von der Verwaltung zu erhalten.

Verschwiegenheitspflicht

Über Beratungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, muss ich Verschwiegenheit bewahren.

Dies gilt in der Regel bei folgenden Themen:

- Personalangelegenheiten in Einzelfällen
- Rechtsgeschäfte bei Grundstücksangelegenheiten
- Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen
- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist.

Anträge / Anfragen / Entschädigung

Ich habe ferner das Recht,

- Anträge und Anfragen entsprechend der Geschäftsordnung zu stellen.
- Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und die Wahrnehmung des Amtes.

Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Geregelt ist dies in der „*Satzung zu Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts*“.

Weiterdenken:

- Wer bisher als Gemeinderat sein Amt niederlegen wollte, musste dafür "wichtige persönliche" Gründe angeben, z. B. ernste Erkrankung, berufliche Veränderung, Wegzug aus der Gemeinde. Die Entscheidung darüber traf der Gemeinderat; ebenso bei erfolgreichen Kandidierenden, die ihre Wahl erst gar nicht annehmen wollten. Neu ist nun, dass die Ablehnung einer Wahl und auch die Niederlegung des Amtes überhaupt nicht mehr begründet werden müssen.

Welche Konsequenzen könnten sich Ihres Erachtens daraus ergeben? Wir freuen uns über Ihre Überlegungen im Forum!